

Wappen des Freistaates Bayern

Wer darf das Staatswappen verwenden?

Welche Behörden das große bzw. das kleine bayerische Staatswappen verwenden dürfen, ist in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) – BayRS 1130-2-2-I – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998, GVBl 1999 S. 29, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 353), geregelt.

Die Staatswappen sind als staatliche Hoheitszeichen dem öffentlichen Bereich vorbehalten. Die Verwendung des Staatswappens durch Privatpersonen, Wirtschaft, Grafik-Designer, Werbeagenturen, Druckereien, Verlage o. Ä. ist nur mit Genehmigung der Regierungen zulässig (§ 5 AVWpG). Eine unbefugte Benutzung des Staatswappens ist nach § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht.

Bei Weitergabe an beauftragte Unternehmen (z.B. Designerunternehmen, Druckereien), ist auf die Rechtslage hinzuweisen.

Bei grundsätzlichen Fragen hinsichtlich der Berechtigung zur Verwendung des Staatswappens wenden Sie sich bitte an das Bayerische Staatsministerium des Innern, Sachgebiet IA4, oder die Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 11.

Eine grafische Veränderung des Staatswappens ist untersagt.